



Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Anpassung Verkehrsregime Quartier Feld

---

Die Departementsvorsteherin verfügt:

### 1. Verkehrsordnungen

1.1 Im Gebiet «Rosenberg» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Begegnungszone «Feld» mit dem Signal 2.59.5 eingeführt:

- Schulstrasse
- Zentralstrasse, im Abschnitt Schützenstrasse bis Schaffhauserstrasse
- Tödistrasse
- Schützenstrasse, im Abschnitt Bachtelstrasse bis Tödistrasse
- Etzelstrasse
- Rütlistrasse, im Abschnitt Bachtelstrasse bis Tödistrasse

1.2 Im Gebiet «Rosenberg» wird auf den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten ein Teilfahrverbot mit dem Signal 2.13 «Verbot für Motorwagen und Motorräder» - Zubringerdienst gestattet - eingeführt:

- Schulstrasse
- Zentralstrasse, im Abschnitt Schützenstrasse bis Schaffhauserstrasse
- Tödistrasse
- Schützenstrasse, im Abschnitt Bachtelstrasse bis Tödistrasse
- Etzelstrasse
- Rütlistrasse, im Abschnitt Bachtelstrasse bis Tödistrasse

1.3 Auf der Schützenstrasse, im Abschnitt Bachtelstrasse bis Tödistrasse, werden 5 Parkfelder der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

1.4 Auf der Etzelstrasse werden 2 Parkfelder der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

1.5 Auf der Rütlistrasse, im Abschnitt Bachtelstrasse bis Tödistrasse, werden 4 Parkfelder der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

1.6 Auf der Tödistrasse werden 5 Parkfelder der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

1.7 Auf der Zentralstrasse, im Abschnitt Schützenstrasse bis Schaffhauserstrasse, werden 6 Parkfelder der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

1.8 Auf der Schulstrasse wird 1 Parkfeld der blauen Zone aufgehoben.

1.9 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.10 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Stadtrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Quartier Feld».

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

13. Mai 2026

Die Departementsvorsteherin:



Christa Meier, Stadträtin

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Departementsvorsteherin verfügt diese Verkehrsanordnungen in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 Abs. 1 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 2 Abs. 1 lit. a der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981.

Am 9. April 2025 (SR. 25.259-1) hat der Stadtrat das Strassenprojekt «Quartier Feld» zur Kenntnis genommen und das Tiefbauamt beauftragt, das Mitwirkungs- und Einspracheverfahren nach Strassengesetz durchzuführen. Das Projekt wurde anschliessend vom 23. Mai 2025 bis 23. Juni 2025 gemäss § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Die vorliegenden Verkehrsanordnungen werden nun von der Departementsleitung DBM beschlossen und koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG amtlich publiziert.

Die Schützen-, Etzel-, Rütli-, Schul-, Zentral- und Tödistrasse sind Quartierstrassen und sind Bestandteil der Tempo-30-Zone Feld. Der Verkehr wird im gesamten Gebiet im Mischverkehr geführt. Im Projektperimeter befindet sich zwischen der Löwenstrasse und Schützenstrasse das Sekundarschulhaus Feld.

Die heutige Verkehrssituation weist verschiedene Defizite auf. Die Parkfelder führen in mehreren Bereichen zu ungenügenden Sichtverhältnissen. Zudem ist die Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge teilweise eingeschränkt. Entlang der Strassen bestehen insgesamt 73 blau markierte Parkfelder. Die Auswertung der Auslastung von Parkfeldern zeigt, dass im heutigen Zustand ein Überangebot an Parkfeldern besteht. Innerhalb des Projektperimeters sind derzeit 43 gültige Kombibewilligungen (Tag und Nacht) ausgestellt.

In den Strassen Schützen-, Etzel-, Rütli-, Schul-, Zentral- und Tödistrasse besteht ein Erneuerungsbedarf der Werkleitungen. Die Strassenräume befinden sich insgesamt in einem schlechten baulichen Zustand und haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Dies bietet die Möglichkeit, den Strassenraum gleichzeitig funktional und gestalterisch aufzuwerten.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, im gesamten Projektperimeter eine Begegnungszone einzuführen. Die Strassenräume werden einheitlich und flächig gestaltet und aufgewertet. Damit soll die Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden gestärkt werden: Der Fussverkehr erhält Vortritt, während sich der motorisierte Verkehr untergeordnet und mit angepasster Geschwindigkeit bewegt.

Durch die vorgesehene Gestaltung des Strassenraums entsteht ein multifunktionaler Aussenraum, der nicht nur der Verkehrsabwicklung dient, sondern auch als Ort für Aufenthalt, Begegnung, Spiel und nachbarschaftlichen Austausch genutzt werden kann. Ergänzend werden, wo sinnvoll und möglich, Flächen entsiegelt und begrünt.

Die Begegnungszone trägt damit sowohl zur Erhöhung der Verkehrssicherheit als auch zu einer qualitativen Aufwertung des öffentlichen Raums im Quartier bei.

Zur Reduktion des vorhandenen quartierfremden Durchgangsverkehrs wird an den Zufahrten ein Fahrverbot mit Zusatz «Zubringerdienst gestattet» signalisiert. Die Erreichbarkeit der Liegenschaften bleibt somit gewährleistet.

Die Parkierung wird im Zuge des Projekts neu angeordnet. Mit dem Projekt werden die Parkfelder so angeordnet, dass die erforderlichen Sichtweiten eingehalten und die Befahrbarkeit für Einsatzfahrzeuge sichergestellt werden kann. Mit dem Projekt können 50 Parkfeldern angeboten werden.

Insgesamt stellen die vorgesehenen Massnahmen eine erforderliche und den Betroffenen eine zumutbare Lösung dar. Sie sind geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Erschliessung sicherzustellen und die Aufenthaltsqualität im Quartier zu verbessern und aufzuwerten. Zugleich leistet das Projekt einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gegenvorschlägen zu den Stadtklima-Initiativen. Somit erweisen sich die geplanten Verkehrsanordnungen als verhältnismässig und im öffentlichen Interesse.

## **2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation beim Stadtrat ein Begehren um Neu Beurteilung eingereicht werden.

## **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung geplant. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes, koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG, amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Projektierung und Realisierung, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

**Beilage:**

1. Plan zur Verkehrsordnung